

# Kurzgutachten

zur Rechtmäßigkeit  
der Auswertung von Leistungsdaten  
durch Outlookkalender

Tel.: 030/278939100

Fax: 030/27893919

## I. Fragestellung

Der Vorgesetzte des Mandanten ließ sich von dessen Assistenten wochenweise Auswertungen von den Kundenkontakten des Mandanten ausdrucken, um diese Angaben auf den Teamsitzungen zu benutzen. Fraglich ist die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens unter Berücksichtigung der Tatsache, dass a) der Kalender vom Arbeitnehmer selbst geführt wird und bislang lediglich für dessen Assistenten freigegeben war und b) mit dem Kalender E-mails als Touchmans verbunden sind.

## II. Rechtsgrundlage

### 1. Betriebliche Regelungen

Im Jahre 2000 sind durch den damals existierenden Gesamtbetriebsrat zwei Betriebsvereinbarungen abgeschlossen worden, die den konkreten Regelungsbereich „Einsatz von betrieblichen Kommunikationsmitteln“ betreffen:

- a) die Betriebsvereinbarung über die Benutzung von Internet und e-mail vom 20.09.2000 und die Betriebsvereinbarung über die Einführung und Durchführung von Telearbeit bei

### 2. Gesetzliche Regelungen

§ 611 BGB

§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG

BDSG

§ 100 TKG

## III. Einleitung

mit freundlicher Genehmigung der Kanzlei Kemper & Kollegen und ihres Mandanten

Vorauszuschicken ist, dass die Frage der Ausstattung des Betriebes mit Kommunikationsmitteln zunächst eine freie unternehmerische Entscheidung ist, die der Arbeitgeber kraft der Hoheit über die Betriebsorganisation treffen kann.

Wenn aber die betrieblichen Kommunikationsmittel geeignet sind, Leistung und Arbeitnehmerverhalten zu kontrollieren, unterliegt die Einführung solcher Kommunikationssysteme der Mitbestimmung des Betriebsrates. Dies gilt nicht nur für explizit zur Überwachung bestimmter Anlagen, sondern gilt für alle auf einem Computer installierte Programme, auf denen Leistungsdaten gewonnen werden können. Dies führt dazu, dass in Betrieben mit einem eigenen Server nahezu alle Anwendungen diese Eigenschaft aufweisen, da über die Systemadministratoren umfangreiche Protokollierungsmöglichkeiten gegeben sind, die der Arbeitgeber zur Verhaltens- und Leistungskontrolle nutzen kann.

Ist darüber hinaus die private Nutzung der Kommunikationsanlagen gestattet, werden die Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit deutlich eingeschränkt, da hier der Zugriff auf private Daten des Arbeitnehmers möglich ist und damit immer eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts in Rede steht.

Zur Lösung dieser Spannungsbeziehung zwischen Dienstpflicht und Persönlichkeitsrecht hat es bereits umfangreiche Rechtsprechung gegeben, flankiert durch gesetzliche Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz.

Grundsätzlich ist nach diesen Regelungen zu unterscheiden zwischen Verkehrsdaten und Inhaltsdaten. Weiter ist abzugrenzen, ob jeweils ein Bezug zu den dienstlichen Aufgaben des Arbeitnehmers besteht.

#### IV. Rechtliche Würdigung

Festzuhalten ist zunächst, dass die Verwaltung der Termine über den Outlookkalender nicht vom Arbeitgeber vorgeschrieben ist und eine Vernetzung der

mit freundlicher Genehmigung der Kanzlei Kemper & Kollegen und ihres Mandanten

erfassten Kalenderdaten nicht gegeben ist. Die Freigabe für die Assistenten erfolgte auf eigene Initiative des Mandanten, eine dienstliche Verpflichtung hierzu bestand nicht.

Weiter ist festzuhalten, dass der Outlookkalender aufgrund seiner Auswertungs- und Anzeigemöglichkeiten nach Woche, Monat und Jahr einen schnellen Überblick über die dort eingetragenen Termine bietet. Damit gewährt er genau die umfassende und schnelle Auswertungsmöglichkeit, die an der Nutzung der modernen Kommunikationstechnologien das Risikomoment darstellt, das den Gesetzgeber und die Rechtsprechung dazu bewogen hat, auch entsprechend auf dem Rechner installierte Software unter den Schutzzweck des Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz zu stellen. Ob die Einführung von Outlook seinerzeit vom Betriebsrat mitbestimmt worden ist, ist hier nicht bekannt, in den genannten Betriebsvereinbarungen ist diese Software nicht gesondert genannt.

Insoweit, als mit dem Outlookkalender E-Mail-Touchmans verbunden sind, sind die Regelungen der Betriebsvereinbarung Internet und E-Mailnutzung heranzuziehen.

In dieser Betriebsvereinbarung ist die private Nutzung durch die Arbeitnehmer ausdrücklich gestattet. Sie ist nur insoweit ausgeschlossen, als dass spezifische Gefahren für das Unternehmen mit der Privatnutzung verbunden sind. Ein derartiger Ausschlussgrund liegt hier indess nicht vor.

Daher muss auch für die in Outlook gespeicherten Termine und Aufgaben gelten, dass die so gewonnenen Daten nach Ziffer 4. der Betriebsvereinbarung behandelt werden. Das heißt:

1. Eine Inhaltskontrolle findet nicht statt soweit nicht ein Verstoß gegen die Betriebsvereinbarung oder begründete Verdacht einer strafrechtlich relevanten, sicherheitsgefährdenden Nutzung vorliegt.

mit freundlicher Genehmigung der Kanzlei Kemper & Kollegen und ihres Mandanten

2. Verbindungsdaten fallen nicht an. Soweit die Kalendereintragungen durch Protokolle erfasst werden, dürfen diese ausschließlich zur Gewährleistung der Systemsicherheit und zur Fehleranalyse/-Korrektur verwendet werden.

Ein Einsatz der Kalenderdaten zur Kontrolle der Leistung des Mandanten, wie sie hier vorgenommen ist, ist daher unzulässig.

Die mit dem Kalender verbundenen E-Mail-Attachments sind ebenfalls nach der Betriebsvereinbarung zu behandeln, d.h., eine Inhaltskontrolle ist ausgeschlossen, sofern nicht die genannten Ausnahmen vorliegen. Bei den E-Mails dürfen die Verbindungsdaten protokolliert werden, nicht jedoch der Inhalt. Auch die Verbindungsdaten dürfen nur im oben beschriebenen Umfang ausgewertet werden.

#### V. Ergebnis und Anmerkung

Die Auswertung des Outlookkalenders des Mandanten durch Vorgesetzte ist unzulässig. Dies ergibt sich bereits aus den betrieblichen Regelungen in direkter oder entsprechender Anwendung. Ein Rückgriff auf die insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes erübrigt sich daher.



mit freundlicher Genehmigung der Kanzlei Kemper & Kollegen und ihres Mandanten